

**Gemeinde Auenstein**



---

# **Reglement über die Benützung der Mehrzweckhalle**

---

März 1999

Änderungen vom 13. November 2001

# Die Einwohnergemeinde Auenstein

erlässt das nachstehende

## **Benützungsreglement der Mehrzweckhalle**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

1. Der Gemeinderat übt die **Oberaufsicht** über Turnplatz, Turnhalle und alle zugehörigen Räumlichkeiten und Einrichtungen aus. Er erteilt auf schriftliches Gesuch hin die Bewilligung zur Benützung. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung wird das vorliegende Reglement erlassen, das von allen Benützern strikte zu befolgen ist.
2. Die direkte Aufsicht über die Lokalitäten und Aussenanlagen wird einem Abwart übertragen, dessen Pflichten und Rechte in einem Pflichtenheft festgehalten sind. Den Anweisungen des Abwarts ist Folge zu leisten.
3. Die Turnhalle mit Nebenräumen dient in erster Linie der Schule und sodann den Vereinen für ihre Übungen. Ausserdem dient sie zur Durchführung von Abendunterhaltungen, Theater- und Konzertanlässen, Vorträgen, Versammlungen usw. Die Halle kann auch auswärtigen Veranstaltern zur Verfügung gestellt werden.
4. Der Unterricht der Schule darf durch die anderweitige Benützung der Turnhalle, der Nebenräume und Aussenanlagen in keiner Weise beeinträchtigt werden. Für die Benützung der Halle und der Plätze während der Schulstunden ist die Zustimmung der Schulpflege erforderlich.
5. Für Vereine mit regelmässigen Übungen wird ein Benützungsplan erstellt. Vereine, welche die Halle regelmässig benützen melden dem Gemeinderat ein für Ordnung und Reinlichkeit verantwortliches Mitglied, an welches sich der Abwart jederzeit wenden kann. Dasselbe erhält die notwendigen Schlüssel und ist verantwortlich für Lichterlöschen, Schliessen der Fenster und Türen und das Bedienen der Store.
6. Vereine und Schüler, welche die Turnhalle und den Mehrzweckraum benützen, betreten das Gebäude durch den Untergeschosseingang, die Benutzer des Singsaales durch den Haupteingang. Die Vereinslokalitäten sind spätestens um 22.30 Uhr zu schliessen, ausgenommen bei besonderen Veranstaltungen. Das Öffnen und Schliessen für Benutzer, welche nicht im Besitze eines Schlüssels sind, geschieht durch den Abwart.
7. Schüler dürfen sich nur unter Aufsicht der Lehrer in der Halle aufhalten. Das Öffnen und Schliessen der Türen und Fenster vor und nach dem Schulunterricht ist Sache der Lehrerschaft.
8. Jeder Benutzer soll alle Einrichtungen so sorgfältig behandeln als wären sie sein Eigentum. Jedermann achte auch auf grösste Reinlichkeit, besonders in den Aborten, den Ankleideräumen und im Duschaum. Die Benutzer oder deren gesetzliche Vertreter haften für den Schaden, den sie an Gebäuden und Mobiliar, sowie Geräten und Anlagen verursachen. Schadenfälle sind ohne Verzug dem Abwart zu melden.
9. Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen verboten, ausgenommen bei Anlässen mit Konsumation.

10. Fahrräder sind in die dafür bestimmten Ständer zu stellen und dürfen nicht an Gebäudemauern gestellt werden.  
Autos sind nach Möglichkeit auf dem Parkplatz abzustellen.
11. An den Einrichtungen, wie Heizung, Ventilation, Storen, Bühneneinrichtung usw. darf nicht manipuliert werden. Für die Bedienung derselben sind der Abwart oder der Bühnenmeister zuständig.  
Das Turnlehrerzimmer soll von den Vereinen nur für den Sanitätsdienst betreten werden.
12. Die Beleuchtungskörper sind nur so lange einzuschalten, als unbedingt nötig ist. In Räumen, die nicht benutzt werden, ist das Licht zu löschen. Die gleiche Aufmerksamkeit ist auch der Spielplatz-Beleuchtung zu schenken. Es dürfen nur diejenigen Scheinwerfergruppen eingeschaltet werden, welche die beanspruchten Sektoren beleuchten.
13. Die Gemeinde lehnt jede Haftpflicht gegenüber Vereinen und ihren Mitgliedern für Beschädigung oder Verlust von Gegenständen, sowie für Unfälle ab.
14. Die Halle bleibt während je einer Woche der Frühlings- und Herbstferien zu Reinigungszwecken geschlossen.

## **II. Benützung der Turnhalle und der Plätze für sportliche Zwecke**

15. In der Turnhalle darf nur mit sauberen und für den Boden geeigneten Turnschuhen oder barfuss geturnt werden. Turnschuhe, die schwarze Striche auf dem Boden hinterlassen, sind unzulässig. Nach Übungen im Freien sind die Turnschuhe zu reinigen. Nagel- und Stollenschuhe sind vor dem Betreten des Gebäudes auszuziehen.
16. Die Geräte sind nach den Turnstunden wieder an ihren Platz und in den für das Schulturnen geeigneten Stand zu bringen (Reinigen von Magnesia, Tiefstellen der Barrenholmen, Entspannen der Pferdepauschen usw.).  
Alfällige Verunreinigungen des Bodens durch Magnesia sind zu beseitigen.
17. Geräte und Sprungmatten sind sorgfältig zu tragen oder zu fahren. Jedes Schleifen am Boden ist verboten.  
Die Hallengeräte dürfen nur in Ausnahmefällen auf dem Turnplatz verwendet werden. Sie sind nachher, gründlich gereinigt, wieder an ihren Standort zu bringen.
18. Das Ballspielen ist in der Turnhalle nur mit sauberen und trockenen Bällen erlaubt, die nicht gleichzeitig im Freien benützt werden dürfen. Fussballspielen ist auf dem Pausenplatz ist verboten.
19. Übungen mit Steinen, Kugeln, Diskus und Speer müssen auf den dafür bestimmten Anlagen ausgeführt werden. Der Trockenplatz ist hierfür ungeeignet.  
Steinheben ist in der Turnhalle und im Mehrzweckraum nicht erlaubt. Beim Hantelheben ist die nötige Vorsicht walten zu lassen (Matten auf den Boden legen!).
20. Der Quarzsand in den Sprunggruben ist nach den Übungen wieder auszubebnen. Auch sind Kleider und Schuhe an Ort und Stelle davon zu reinigen, sodass kein Sand in die Räume getragen wird.

21. Nach den Turnstunden können die Duschanlagen gratis benützt werden, sofern sich der Wasserverbrauch in vernünftigem Rahmen bewegt.
22. Kindern ist die Benützung der im Freien installierten Turngeräte auf eigene Verantwortung erlaubt (Versicherung durch die Eltern).

### **III. Benützung der Turnhalle für Anlässe**

23. Gesuche um Benützung der Turnhalle für Anlässe sind dem Gemeinderat mindestens drei Wochen vorher schriftlich einzureichen.
24. Die Vereine stellen durch die Kommission der Vereine einen Plan über die vorgesehenen Veranstaltungen auf, welcher spätestens bis zum 1. Juni dem Gemeinderat vorzulegen ist. Die darin aufgeführten Veranstaltungen geniessen das Vorrecht.
25. Die Turnhalle steht für Veranstaltungen frühestens ab Samstag 8.00 Uhr zur Verfügung.  
Für das Aufstellen und Abräumen der Bestuhlung ist die Anzahl der Helfer direkt mit dem Schulhausabwart abzusprechen. Diese Arbeiten erfolgen unter Aufsicht und Mithilfe des Abwarts. Die Turnhalle muss spätestens am nächsten Werktag nach der Veranstaltung ab 7.00 Uhr wieder zur Verfügung stehen. Wird kein oder zu wenig Personal zur Verfügung gestellt, so werden dem Veranstalter die Arbeitsstunden zum Tarif der Gemeindearbeiter verrechnet. Werden Küche und Office benützt, so sind diese innert zwei Tagen sauber zu reinigen und dem Abwart wieder zu übergeben. Die Benützung und die Reinigung der Küchengeräte wird vom Abwart instruiert. Defektes Material ist dem Abwart in jedem Fall zu melden und zu ersetzen.
26. Für Proben steht die Turnhalle frühestens zwei Wochen vor der Veranstaltung an höchstens zwei Abenden pro Woche zur Verfügung. Diesbezüglich haben sich die Vereine rechtzeitig zu verständigen. Im Streitfalle entscheidet der Gemeinderat. Bei Proben kann die Turnhalle bis 23.00 Uhr benutzt werden. Auf der Bühne darf nur die Probebeleuchtung eingeschaltet werden, ausgenommen an der Hauptprobe.
27. Der Gemeinderat wählt einen Bühnenmeister und einen Stellvertreter, denen die ganze Einrichtung zur Überwachung übertragen wird. Die Bedienung der Beleuchtung und der Bühneneinrichtung ist nur diesen Funktionären gestattet.
28. Bei Vereinsanlässen kann die Bühne zum Tanzen benützt werden. Auf dem Turnhallenboden darf nicht getanzt werden.
29. Bei Anlässen mit Bühnenbenützung organisieren die Veranstalter in Verbindung mit dem Feuerwehrkommando eine Feuerwache. Die Fluchttüren sind während Veranstaltungen immer und jederzeit offen zu halten.
30. Die Vereine haben die Garderobe selbst zu organisieren. Es steht ihnen frei, Garderobengebühren zu erheben, die CHF 1.00 nicht übersteigen sollen. In einem solchen Falle haften sie für Garderobegenstände. Nach der Veranstaltung ist die Garderobe komplett dem Abwart zu übergeben. Fehlende Nummern sind zu ersetzen.
31. Die Bewilligungsinhaber sind für Ruhe und Ordnung während des Anlasses verantwortlich. Dabei müssen Anstand und Sitte gewahrt bleiben. WC-Anlagen sind reinlich zu halten und Handtücher nach Bedarf zu wechseln. Die Veranstalter sorgen dafür, dass nach der für den Anlass mit Bewirtung festgesetzten Zeit die Turnhalle von den

Besuchern verlassen wird. Die Veranstalter haften für Schäden und Verunreinigungen an Gebäuden und Mobiliar, die auf ihre Veranstaltung zurückzuführen sind.

32. Die Vereine werden speziell darauf aufmerksam gemacht, dass die Gemeinde für Anlässe und andere Veranstaltungen keine Haftpflicht übernimmt. Die Bewilligungsinhaber tragen daher die Verantwortung für alle Forderungen, welche aus Körperverletzung oder Sachschaden entstehen können.
33. Für die Benützung der Turnhalle haben die Veranstalter, resp. der Wirt einen Unkostenbeitrag gemäss separater Gebührenordnung zu entrichten.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

34. Die Vereine sind verpflichtet, die Bestimmungen dieses Reglements ihren Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen und für deren Beachtung zu sorgen. Der Gemeinderat kann einem Verein oder einer Institution nach vorhergehender Verwarnung dauernd oder vorübergehend den Zutritt zu den Räumen und Plätzen untersagen, wenn die Vorschriften dieses Reglements nicht eingehalten werden. Jede Missachtung der Vorschriften ist überdies strafbar.
35. Für die Benützung der Aussenanlagen können der Gemeinderat und die Schulpflege eine Benützungsordnung erlassen.
36. Das Reglement gilt, soweit es den Schulbetrieb berührt, auch für die Schulen.
37. Dieses Reglement tritt mit der Inbetriebnahme der Turnhalle in Kraft. Es kann vom Gemeinderat, wenn nötig im Einverständnis mit der Schulpflege, jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

Beschlossen am 23. März 1999 mit Änderungen am 13 November 2001:

#### **GEMEINDERAT AUENSTEIN**

Der Gemeindeammann:  
*sig. Hans Andres Frei*

Der Gemeindeschreiber:  
*sig. Jürg Lanz*

#### **SCHULPFLEGE AUENSTEIN**

Der Präsident:  
*sig. R. Süess*

Die Aktuarin  
*sig. Silvia Venzin*